

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO WIF/HSAN-20172)**

vom 26. Juni 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen- RaPO- (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 01. August 2012 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Wirtschaftsinformatiker/-innen mit Beschäftigungs- und Arbeitsmarktbefähigung und der Qualifikation für Master-Studiengänge auszubilden. ²Das Studium befähigt dazu, komplexe Systeme zur betrieblichen Informationsverarbeitung zu gestalten, zu realisieren und anzuwenden.
- (2) ¹Im Mittelpunkt des Studiums steht die anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Vorbereitung der Studierenden auf berufliches Handeln. ²Im Hinblick auf die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten der Wirtschaftsinformatiker/-innen erreicht der Studiengang die Berufsbefähigung seiner Absolventen/-innen dabei durch Förderung in folgenden Kompetenzfeldern:
 - Kernkompetenzen im Sinne der Beherrschung grundlegender Konzepte und Methoden, die über aktuelle Trends hinaus Bestand haben und die es dem/der Hochschulabsolventen/-in erlauben, sich selbständig in neue Erscheinungsformen der Informationstechnologie einzuarbeiten; sowie Kernkompetenz im Sinne der Fähigkeit zu abstrahieren von den Anwendungskonventionen bestimmter Werkzeuge, hin zu den dahinter liegenden betriebswirtschaftlichen Ansätzen und Informatikkonzepten.
 - Handlungskompetenz im Sinne einer Umsetzungsfähigkeit der erworbenen Kernkompetenzen im beruflichen Umfeld sowie praktische Problemlösungsfähigkeit auf der Grundlage des Methodenwissens.
 - Sozialkompetenz im Sinne persönlichkeitsorientierter Schlüsselqualifikationen, die es den Absolventen/-innen ermöglichen, ihre erworbenen Kern- und Handlungskompetenzen im betrieblichen Umfeld in Arbeitsgruppen, Projekten, Besprechungen und Präsentationen wirksam werden zu lassen. Hierzu zählt auch die Ausdrucksfähigkeit in einer Fremdsprache.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS- Punkten. ²Das Studium gliedert sich in sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (2) Das Studium ist in folgende Modulgruppen gegliedert:
 - Pflichtmodule (PM)
 - Wahlpflichtmodule (WPM)
 - Spezialisierungen (SPM)
 - Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen (VESPM)
 - Praktisches Studiensemester (PrS)
 - Bachelorarbeit (BAr)
- (3) ¹Das Studium ist in drei Teile gegliedert. ²Die Zuteilung der Module erfolgt in der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) ¹Zur berufsbezogenen Spezialisierung werden nach Maßgabe des Studienplans Spezialisierungsmodule angeboten. ²Es müssen zwei Spezialisierungen (SPM) mit jeweils zwei Modulen und zwei Module zur Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen (VESPM) gewählt werden.
- (5) Das praktische Studiensemester umfasst eine Betriebliche Praxis von 20 Wochen.
- (6) Der studentische Arbeitsaufwand beträgt 30 Stunden pro ECTS-Punkt.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module mit der Anzahl der ECTS-Punkte, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule (WPM), die Spezialisierungen (SPM) und die Module zur Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen (VESPM) werden im Studienplan festgelegt. ³Die angebotenen Module Spezialisierungen (SPM) werden in Spezialisierungen mit jeweils zwei fachlich aufeinander abgestimmten Modulen angeboten. ⁴Statt einzelner Module muss hier jeder Studierende zwei dieser Spezialisierungen wählen.
- (2) Module und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²Als Erstgutachter der Bachelorarbeit ist stets eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften zu wählen.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über
 1. den Katalog der Wahlpflichtmodule (WPM),
 2. den Katalog der Modulgruppen Spezialisierungen (SPM) und Module zur Erweiterung oder Vertiefung der Spezialisierungen (VESPM)
 3. Regelungen zur Belegung von Modulen mit Teilnehmerbeschränkungen,
 4. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 5. Studienziele, Studieninhalte und Veranstaltungsarten von Modulen, soweit sie noch nicht abschließend festgelegt wurden,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 7. die semesterweise Einordnung der Module (Studienablauf).
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Beschränkung der Aufnahmekapazität

¹Bei den wählbaren Modulen der Modulgruppen Spezialisierungen (SPM), Modulen zur Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen (VESPM) sowie Wahlpflichtmodulen (WPM) kann die Aufnahmekapazität von Studierenden in den Lehrveranstaltungen begrenzt werden, wenn die Anzahl der Studierenden die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze übersteigt. ²Die Beschränkung der Aufnahmekapazität wird im Studienplan ausgewiesen. ³Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität werden die Studierenden vorrangig nach ihrem aktuellen Studienfortschritt anhand der erbrachten ECTS-Punkte ausgewählt. ⁴Die weitere Rangfolge ergibt sich aus einer Durchschnittsnote, die aus allen bisher erbrachten Prüfungsleistungen errechnet wird. ⁵Der/die modulverantwortliche Dozent/-in trifft die Auswahl der Studierenden.

§ 7 Studienfortschritt

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Modulgruppen Spezialisierungen (SPM), Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen (VESPM) und Wahlpflichtmodule (WPM) aus Teil II der Anlage 1 dieser Satzung ist nur möglich, wenn alle Module aus Teil I der Anlage 1 zu dieser Satzung bestanden sind.
- (2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls „Modellgetriebene Softwareentwicklung“ ist nur möglich, wenn das Modul „Programmierung I“ bestanden ist.
- (3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls „Unternehmensführung und Controlling“ ist nur möglich, wenn das Modul „Rechnungswesen“ bestanden ist.
- (4) Als Zulassungsvoraussetzung für Module aus der Modulgruppe „Praktisches Studiensemester“ müssen mindestens 120 ECTS-Punkte erzielt worden sein.
- (5) Zur Bachelorarbeit kann sich nur anmelden, wer das Modul „Betriebliche Praxis“ bestanden hat.

§ 8
Benotung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Soweit es zu einem Modul mehrere Leistungsnachweise gibt, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Leistungsnachweise des Moduls. ²Die Gewichtung der Einzelnote wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ³Fehlt eine solche Angabe, wird das einfache arithmetische Mittel herangezogen.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Endnote der Module. ²Die Gewichtung der Endnoten entspricht der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul zugeordnet sind. ³Davon abweichend wird das Modul „Bachelorarbeit“ mit 15 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 9
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform: "B.A.", verliehen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 21. Juni 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 26. Juni 2017.

Ansbach, den 26. Juni 2017

gez. Unterschrift

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 26. Juni 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juni 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juni 2017.

Teil I (Fachsemester 1 und 2)

Pflichtmodule (PM)

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV
Wirtschaftsinformatik ³	8	SU	schrP	90-120	LN
Betriebswirtschaftslehre und New Economy	5	SU	schrP	90-120	LN
Rechnungswesen	6	SU, Ü	schrP	90-120	LN
Marketing	5	SU, Ü	schrP	90-120	LNS
Programmierung I	7	SU, Ü	schrP	90-120	LN
Programmierung II	9	SU, Ü	schrP	90-120	LN
Grundlagen der Informatik	5	SU	schrP	90-120	-
Statistik	5	SU	schrP	90-120	-
Mathematik	5	SU	schrP	90-120	-
Wirtschaftsenglisch	5	SU	mdIP / schrP	10-20 / 90-120	LN

Teil II (Fachsemester 3, 4, 5 und 7)

Pflichtmodule (PM)

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV
Modellgetriebene Softwareentwicklung	10	SU, Ü	schrP und 2xStA	60-120 / -	LN
Enterprise Resource Planning	5	SU, Ü	schrP	90-120	LN
Datenbanken	5	SU, Ü	schrP	90-120	LN
Web Entwicklung	5	SU	schrP	90-120	-
Logistik	5	SU, Ü	mdIP / schrP	15-20 / 90-120	LN
Wirtschaftsrecht und DV-bezogenes Recht	5	SU	schrP	90-120	-
Unternehmensführung und Controlling	10	SU, Ü	schrP und StA	90-120 / -	LN
Projektmanagement	5	SU	schrP	90-120	-
Organisation	5	SU	schrP	90-120	-
Systemplanung und IT-Sicherheit	5	SU	schrP	90-120	-

Wahlpflichtmodule (WPM)

Es müssen drei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus einem Katalog gewählt werden, der im Studienplan aufgeführt ist.

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV
Drei Wahlpflichtmodule	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-
	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-
	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-

Spezialisierungen (SPM)

Es müssen zwei Spezialisierungen mit jeweils zwei Modulen im Umfang von je 5 ECTS-Punkten aus dem Katalog gewählt werden, die im Studienplan aufgeführt sind.

Betriebliche Anwendungen

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV
Zwei Module der Spezialisierung	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	LN
Betriebliche Anwendungen	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	LN

E-Business und Mobile Business

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV
Zwei Module der Spezialisierung	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	LN
E-Business und Mobile Business	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	LN

Multi- und Mobilemedia

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV
Zwei Module der Spezialisierung	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	LN
Multi- und Mobilemedia	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	LN

IT-Infrastrukturen

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV
Zwei Module der Spezialisierung	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	LN
IT-Infrastrukturen	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	LN

Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen (VESPM)

Es müssen zwei Module aus dem Katalog der Module zur Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen gewählt werden, die im Studienplan aufgeführt sind.

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Art ⁵	Prüfungsleistungen ¹	
				Dauer	ZV
Zwei Module zur Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 / 15-20 / -	LN
	5	SU, Ü	schrP / mdlP / StA	60-120 / 15-20 / -	LN

Bachelorarbeit (BAr)

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Art	Prüfungsleistungen ¹	
				Dauer	ZV
Bachelorarbeit	12	SU, Ü	BAr	-	-
Bachelorseminar ⁴	3	SU, Ü	TN und Referat	-	-

Teil III (6. Fachsemester)

Praktisches Studiensemester (prS)

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV	Art	Prüfungsleistungen ¹	
				Dauer	ZV
Betriebliche Praxis ⁴	18		TN	-	-
Praxisseminar ⁴	5	S	TN und Referat	-	-
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ⁴	3	SU, Ü	TN und (Referat oder StA)	-	-
Bachelor-Projekt ⁴	4	P	PA	-	-

Legende

- ¹ Setzt sich die Endnote eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so müssen alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bestanden sein; Angabe der Prüfungsdauer in Minuten; Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.
- ² Die Art der Lehrveranstaltung besteht aus einem seminaristischen Unterricht, einem Seminar, einer Übung oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.
- ³ Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO).
- ⁴ Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO).
- ⁵ Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einer mündlichen Prüfung (15-20 Min), einer Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.

Abkürzungen

LN	studienbegleitender Leistungsnachweis: muss erbracht und bestanden werden
mdlP	mündliche Prüfung
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
BAr	Bachelorarbeit
P	Projekt
PA	Projektarbeit, Fallstudien
S	Seminar
SU	Seminaristischer Unterricht
TN	Teilnahme
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung zur Modulabschlussprüfung
LNS	Leistungsnachweise mit Teilnahmepflicht an mindestens einem System